

Reglement Kosten

Version	Datum Beschluss SR	Inkrafttreten	Ersetzt Version
1	05.06.2018	01.09.2017	-
2	11.06.2019	01.09.2017	1

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Inhalt des Reglements.....	3
2.	Jährlich wiederkehrende Kosten	3
2.1	Administrationskosten.....	3
2.2	Beratungskosten.....	3
2.3	In den Kosten gemäss Art. 2.1 und 2.2 beinhaltetete Dienstleistungen.....	3
3	Kostenpflichtige Dienstleistungen für Arbeitgeber.....	3
3.1	Grundsatz	3
3.2	Inkasso.....	3
3.3	Einholen von Auskünften	3
3.4	Rückwirkende Mutationen.....	4
3.5	Unterjährige Kontoauszüge	4
3.6	Vertragsauflösung	4
3.7	Gesamt- und Teilliquidation des Vorsorgewerks	4
3.8	Verteilung freier Mittel ausserhalb einer Gesamt- oder Teilliquidation des Vorsorgewerks	4
3.9	Zusatzaufwendungen Dritter	4
3.10	Zusatzaufwendungen Stiftung.....	4
3.11	Rechnungsstellung.....	5
4.	Kostenpflichtige Dienstleistungen für Versicherte	5
4.1	Wohneigentumsförderung.....	5
4.2	Berechnung Einkaufsbedarf	5
4.3	Zusatzaufwendungen der Stiftung	5
4.4	Rechnungsstellung.....	5
5.	Fälligkeit.....	5
6.	Vermögensverwalter/Berater/Vermittler	5
7.	Vergütungen Dritter.....	6
8.	Mehrwertsteuer.....	6
9.	Reglementsänderungen	6
10.	Massgebende Sprache.....	6
11.	Inkrafttreten	6

1. Zweck und Inhalt des Reglements

Das Reglement regelt die einzelnen Kostenbeiträge, die sich aus dem Vorsorge- bzw. Vertragsverhältnis ergeben und deren Bemessung.

Die VSMplus wird nachfolgend als Stiftung bezeichnet.

2. Jährlich wiederkehrende Kosten

2.1 Administrationskosten

Diese betragen jährlich CHF 250.00 pro Versicherten.

2.2 Beratungskosten

Diese betragen jährlich:

Vorsorgekapital ≤ CHF	1 Mio.	0.35 % p.a.
Vorsorgekapital ≤ CHF	2 Mio.	0.30 % p.a.
Vorsorgekapital > CHF	2 Mio.	0.25 % p.a.

2.3 In den Kosten gemäss Art. 2.1 und 2.2 beinhaltetete Dienstleistungen

Sämtliche zur Verwaltung der einzelnen Versicherten und der Anschlüsse notwendigen jährlichen ordentlichen Arbeiten und Tätigkeiten der Administration sind durch die Bezahlung der Administrations- und der Beratungskosten abgegolten. Dasselbe gilt für sämtliche Arbeiten, die die Administration aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorzunehmen hat, unter Einschluss der Erstellung der Jahresrechnung.

3 Kostenpflichtige Dienstleistungen für Arbeitgeber

3.1 Grundsatz

Die nachfolgend unter 3.2 bis 3.10 aufgezählten Kosten werden dem Arbeitgeber ausserhalb von Ziffer 2 zusätzlich verrechnet, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist Tätigkeiten der Administration gezielt für den Arbeitgeber ausgeführt werden müssen.

3.2 Inkasso

Der Stiftung entstehende Inkassokosten werden wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Mahnung	CHF	100.00
2. Mahnung	CHF	200.00
Betreibungsbegehren	CHF	400.00
Rechtsöffnungsbegehren	CHF	750.00
Konkursbegehren	CHF	400.00
Forderungsklage	Tarif gemäss PKV*	

*PKV Parteikostenverordnung des Kantons Bern, BSG 168.811

Die Kosten des Betreibungs- und Konkursamtes sowie diejenigen der Gerichte werden zusätzlich belastet.

3.3 Einholen von Auskünften

Reicht der Arbeitgeber trotz schriftlicher Mahnung für die Durchführung der Vorsorge notwendige Unterlagen nicht ein, stellt dies eine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar und ermächtigt die Stiftung, die Auskünfte bei allen geeigneten Stellen (z. B. AHV-Ausgleichskasse, Handelsregisteramt etc.) auf Kosten des Arbeitgebers direkt einzuholen.

Kosten der Einholung einer Auskunft	CHF	300.00
-------------------------------------	-----	--------

3.4 Rückwirkende Mutationen

Die Kosten von Mutationen, die nach der Erstellung der Jahresprämienrechnung rückwirkend vorgenommen werden müssen, werden dem Arbeitgeber belastet.

Kosten pro Mutation	CHF	200.00
---------------------	-----	--------

3.5 Unterjährige Kontoauszüge

Diese werden dem Arbeitgeber belastet.

Kosten pro Kontoauszug	CHF	100.00
------------------------	-----	--------

3.6 Vertragsauflösung

Die Kosten der Vertragsauflösung werden dem Arbeitgeber belastet.

Kosten pro versicherte Person	CHF	50.00
Mindestkosten pro Vertrag	CHF	300.00

3.7 Gesamt- und Teilliquidation des Vorsorgewerks

Die Kosten der Vertragsauflösung werden dem Arbeitgeber belastet.

Kosten pro versicherte Person	CHF	50.00
Mindestkosten pro Vorsorgewerk	CHF	300.00

3.8 Verteilung freier Mittel ausserhalb einer Gesamt- oder Teilliquidation des Vorsorgewerks

Die Kosten der Vertragsauflösung werden dem Arbeitgeber belastet.

Kosten pro versicherte Person	CHF	50.00
Mindestkosten pro Vorsorgewerk	CHF	300.00

3.9 Zusatzaufwendungen Dritter

Soweit Dritte für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Anschluss in Rechnung stellen, werden diese dem betroffenen Anschluss in Rechnung gestellt. Als Dritte gelten z.B.: Aufsichtsbehörden, der Experte für berufliche Vorsorge, die Revisionsstelle. Sollten der Stiftung auch Aufwendungen und Kosten im Rahmen der Vermögensverwaltung oder von Vermögensübertragungen in Rechnung gestellt werden, werden diese ebenfalls dem betroffenen Anschluss in Rechnung gestellt.

3.10 Zusatzaufwendungen Stiftung

Der Aufwand, der den üblichen und normalen Aufwand für die Durchführung der beruflichen Vorsorge übersteigt und ausserhalb der Vorgänge gemäss den Ziffern 3.2 bis 3.9 zusätzlich anfällt, ist durch den Arbeitgeber zu entschädigen. Als Zusatzaufwand gelten z.B.: Erstellen individueller Dokumentationen oder Berechnungen und Spezialberechnungen, das Kopieren von Unterlagen,

Übersetzungen, die Berechnung von Versicherungsvarianten, die den üblichen Rahmen sprengen oder die neuen Versicherungspläne nach sich ziehen.

Stundensatz: CHF 200.00

3.11 Rechnungsstellung

Die Kosten, die im Zusammenhang mit den Ziffern 3.6 bis 3.10 entstehen, werden von freien Mitteln in Abzug gebracht.

Ist dies nicht möglich sowie in allen übrigen Fällen gemäss Ziffer 3.2 bis 3.5 werden die Kostenbeiträge dem Arbeitgeber belastet, sofern die Kosten nicht direkt einem Versicherten belastet werden können.

Die direkte Belastung eines Versicherten kann erfolgen, weil er die Kosten durch sein Verhalten verursacht hat oder weil die zusätzlichen Aufwendungen in seinem Auftrag erbracht worden sind.

4. **Kostenpflichtige Dienstleistungen für Versicherte**

Die nachfolgenden Aufwendungen werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt.

4.1 **Wohneigentumsförderung**

Vorbezug pro Fall, Wohnsitz in der Schweiz	CHF	300.00
Vorbezug pro Fall, Wohnsitz im Ausland	CHF	600.00
Verpfändung, pro Fall	CHF	300.00

Die dem Versicherten durch den Vorbezug oder eine Verpfändung entstehenden weiteren Kosten Dritter wie Anmerkung im Grundbuch etc. sind vom Versicherten direkt zu bezahlen.

4.2 **Berechnung Einkaufsbedarf**

Die Administration stellt den Versicherten einmal pro Jahr im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeiten eine kostenlose Einkaufsberechnung zu; jede weitere Berechnung wird in Rechnung gestellt.

Berechnungen für Einkäufe pro Fall	CHF	300.00
------------------------------------	-----	--------

4.3 **Zusatzaufwendungen der Stiftung**

Die vom Versicherten verursachten oder verlangten Dienstleistungen werden dem Vorsorgeguthaben des Versicherten direkt belastet. Als Zusatzaufwand gelten z.B. Beratungen, Einfordern ausländischer Ertragssteuern etc. sowie Aufwände gemäss Ziffer 3.11.

4.4 **Rechnungstellung**

Die gemäss Art. 4.1 bis 4.2 entstehenden Kosten sind der Stiftung vorschüssig zu bezahlen.

5. **Fälligkeit**

Alle Rechnungen der Stiftung sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Versicherte ohne weiteres im Verzug.

6. **Vermögensverwalter/Berater/Vermittler**

Die Kosten und Entschädigungen der beteiligten Vertragspartner werden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen direkt dem Vorsorgeguthaben des Versicherten belastet. Die Stiftung kann entweder dem Versicherten für ihre Kosten Rechnung stellen oder aber gilt als durch den Versicherten ermächtigt, die Beträge direkt bei der Bank des Versicherten in Rechnung zu stellen, mit gleichzeitiger impliziter Ermächtigung der Bank, die Rechnung der Stiftung aus dem Vorsorgevermögen zu bezahlen,

Die Entschädigungsstruktur sowie die Zahlungsprozesse werden dem Arbeitgeber und dem Versicherten bei Unterzeichnung der Basisdokumente erläutert, sie sind in den Vertragsunterlagen auch transparent abgebildet.

7. Vergütungen Dritter

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, sind Vergütungen Dritter, die der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen oder vertraglichen Aufwandentschädigungen zukommen, dem Versicherten offen zu legen und zu vergüten resp. gutzuschreiben.

8. Mehrwertsteuer

Falls die MWST durch die Stiftung oder Dritte zu entrichten ist, wird diesem dem Versicherten, belastet.

9. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann Änderungen dieses Reglements jederzeit beschliessen. Die Versicherten und Vorsorgewerke sind mittels Rundschreiben über die Änderungen zu informieren.

10. Massgebende Sprache

Bei der Auslegung aller Reglemente ist die deutsche Sprache massgebend.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 11.06.2019 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 01.09.2017 in Kraft.

Liebefeld, 11. Juni 2019

Dr. Siegfried Walser, Präsident

Dr. Albrecht Seltmann, Vizepräsident